

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

27. Jahrgang.

Nr. 59.

Donnerstag, den 20. Mai

1880.

Amstag

Wittwoch, den 26. Mai 1880, von Nachm. 3 Uhr an,

im Sitzungszimmer des Gemeinderaths zu Schönheide.

Schwarzenberg, am 15. Mai 1880.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Wirsing.

E.

Montags, den 24. Mai 1880,

von Vorm. 9 Uhr ab,

sollen im Hause des Herrn Zimmermeister Unger in Schönheide

einige Möbelstücke, eine Ladeneinrichtung, verschiedene Spirituosen und Weine, Cigarren, 2 Fasz. Geringe, 1 kleines Fasz. Senf, Punschessenz, mehrere Flaschen Brustsymp, leere Flaschen und Gefäße etc.

gegen sofortige Baarzahlung meistbietend versteigert werden.

Eibenstock, den 18. Mai 1880.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.
Aretschmann.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte soll

den 6. August 1880

das der Frau Augustine verw. Tauscher und Frau Auguste Henriette verw. Fleig in Carlsfeld zugehörige Haus- und Feldgrundstück Nr. 43 I. des Catasters für Carlsfeld, Nr. 191 des Grund- und Hypothekenbuchs für Carlsfeld, welches Grundstück am 4. Mai 1880 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

1850 Mark

gewürdet worden ist, notwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und im Böttner'schen Gasthose zu Carlsfeld aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Eibenstock, am 12. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht.
Reichte.

Dr. Hs.

Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist das 4. Stück vom laufenden Jahre erschienen.

Dasselbe enthält unter Nr. 22: Verordnung, die Ablieferung der Aufhebungsanzeigen seitens der Pfarrämter an die Bezirksärzte betreffend; vom 24. März 1880. Nr. 23: Gesetz, gewerbliche Schulen betreffend; vom 3. April 1880. Nr. 24: Verordnung, das Verbot von Geldsammlungen in den Schulen betr.; vom 5. April 1880. Nr. 25: Verordnung, die Bezeichnung der Fuhrwerke betreffend; vom 16. April 1880. Nr. 26: Verordnung, die Gerichtsserien betreffend; vom 25. April 1880. Nr. 27:

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Ausbeutung der Telegraphie und des Fernsprecherwesens für militärische Zwecke ist bekanntlich seit dem letzten Feldzug Gegenstand der eifrigsten Thätigkeit der Militärverwaltung. Bei den bevorstehenden großen Herbstmanövern sollen durch Einrichtung von Telegraphendetachements bei den gegen einander operirenden Truppen umfassende Versuche gemacht werden. Die Telephonie hat sich indessen für die gedachten Zwecke wenig bewährt, und es scheint nicht, daß man geneigt ist, die Versuche weiter fortzusetzen. Für die Bedienung der Telegrapheneinrichtung bei den Manövern des Gardecorps sollen Mannschaften des Gardedivisionärbataillons, Unteroffiziere verschiedener Regimenter, welche in der Telegraphie ausgebildet sind, und eine Anzahl von Beamten der kais. Telegraphendirection herangezogen werden.

— Nachdem das Wucherergesetz nunmehr in Kraft getreten, und der Bauer mann nicht mehr ganz gefellos den hartherzigen Wucherern gegenüber steht, dürfte es am Platze sein, ein oberstrichterliches Erkenntniß des

Reichsgerichts in Leipzig soweit als möglich zu verbreiten. Dasselbe lautet: Ein Gläubiger, welcher seinem Schuldner durch die Bedrohung der gerichtlichen Zwangsversteigerung seiner fälligen Forderung zu der Ausstellung einer Schuldbekundung über eine Summe, die der Schuldner thatsächlich ihm nicht schuldet, nöthigt, ist wegen Erpressung zu bestrafen. Mit anderen Worten: Wenn zu einem Bauern ein Wucherer der bekannten Sorte kommt und sagt, wenn du mir statt der z. B. erhaltenen 20 Mark nicht 25 Mark schreibst, so verklage ich dich, und der Bauer schreibt es, da er die schuldigen 20 Mark nicht zur Verfügung hat, so kann er den Halsabschneider wegen Erpressung verklagen. Es ist dies ein richterliches Erkenntniß, das quasi Gesetzeskraft hat und gewiß Schrecken unter den zahlreichen Halsabschneidern verbreiten will.

— In Frankreich ist der vermuthete partielle Ministerwechsel am Pfingstsonntage eingetreten. Am Vormittag desselben hat der Minister des Innern, Lepère, dem Präsidenten Grévy officiell sein Entlassungsgesuch eingereicht. Der Präsident hat den Unterstaatssecretär des Ministeriums, Constans, zum Nachfolger Lepère's

ernannt. Das „Journal officiel“ von gestern veröffentlicht die Ernennung des neuen Ministers des Innern und diejenige Fallières zum Unterstaatssecretär in dem genannten Ministerium. — Schon die Promptheit, mit der diese Krisis ihren Abschluß gefunden, zeigt, daß man keine tiefere politische Bedeutung in ihr suchen darf. Lepère ließ die Frische und Rüstigkeit vermissen, welche die leitenden Geister der französischen Republik gerade im Ressort der inneren Verwaltung wünschen; er hatte sich zu dem in einen Widerspruch mit der Kammer und anscheinend auch mit seinen Collegen gesetzt, der die Befugniß von Polizeibeamten zur Auflösung von Versammlungen betraf, und der zum äußeren Anlaß seines Rücktritts wurde. An seinen Platz tritt in Constans eine jüngere, wie es heißt, Gambetta unbedingt ergebene Kraft.

— Frankreich. Die Arbeitseinstellungen im Departement du Nord nehmen einen bedrohlichen Charakter an. In Roubaix hatten sich mehrere Tausend Männer, Weiber und Kinder auf dem Boulevard de Paris versammelt und zogen in Schaaren unter Absingung der Marschlaie und unter Geschrei und Droh-

Verordnung, einen Nachtrag zu dem Prüfungsregulative für Candidaten des höheren Schulamts an der Universität Leipzig betreffend; vom 26. April 1880. Nr. 28: Bekanntmachung, den Commissar für den Bau der Secundäreisenbahnen von Hainberg über Dippoldiswalde nach Schmiedeberg und von Wilsau über Kirchberg nach Saupersdorf betreffend; vom 28. April 1880. Nr. 29: Verordnung, den Betrieb der Sandsteinbrüche im Bezirke der Amtshauptmannschaft zu Pirna betreffend; vom 1. Mai 1880. Nr. 30: Bekanntmachung, die anderweite Festsetzung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann betreffend; vom 7. Mai 1880, und liegt an Rathsstelle zu Jedermanns Einsichtnahme aus.
Eibenstock, am 19. Mai 1880.

Der Stadtrath.
Noje.

Nachstehend werden die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 30. Mai 1879 zur strengen Nachachtung der hiesigen Einwohnerschaft wiederholt in Erinnerung gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselben unachtsamlich werden zur Strafe gezogen werden.

Johanngeorgenstadt, am 12. Mai 1880.

Der Stadtrath.
Sarfert.

Bekanntmachung,

die Säuberung der Straßen hiesiger Stadt betreffend.

Behufs Erhaltung und Förderung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den Straßen und Plätzen hiesiger Stadt wird nach zuvor erfolgter Zustimmung des Stadtgemeinderaths andurch bekannt gemacht:

1) Alles unbefugte Stehenlassen von Wagen und alles Liegenlassen von Stroh und sonstigen Brennmaterialien, Heu und Dünger vor den Häusern ist untersagt. Jedemal nach dem Entfernen dieser Gegenstände sind die betreffenden Straßenstellen durch kehren und bez. Waschen thunlichst zu säubern.

2) Jedes Hinanwerfen von Schutt, das Ausgießen von sogenannten Pflanzwässern aus den Häusern und das Ablagern von Schutt, Scherben und sonstigen Abfällen auf den Straßen ist streng untersagt.

3) Das Ableiten der Wasserabfälle und sonstiger Flüssigkeiten auf die Straßen ist nicht gestattet, dieselben sind vielmehr durch Canäle in die städtischen Schloten zu leiten.

4) Das Verunreinigen der communlichen Wasserbottiche, sowie des Wassers in denselben ist streng verboten.

5) Die vorhandenen Dünger- und Sauchenstätten sind mit Mauer oder Brettverschlägen zu umfriedigen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 M. — Pf. und bez. Haftstrafe bis zu 8 Tagen geahndet werden.

Zugleich sehen wir uns veranlaßt, vor der Beschädigung der öffentlichen Barriären, Bäume und Anlagen hiesiger Stadt unter Hinweis auf § 304 des Reichsstrafgesetzbuchs, wonach derjenige, welcher vorsätzlich und rechtswidrig die zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienenden Gegenstände beschädigt oder zerstört, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. — Pf. bestraft wird, hiermit noch besonders zu warnen.